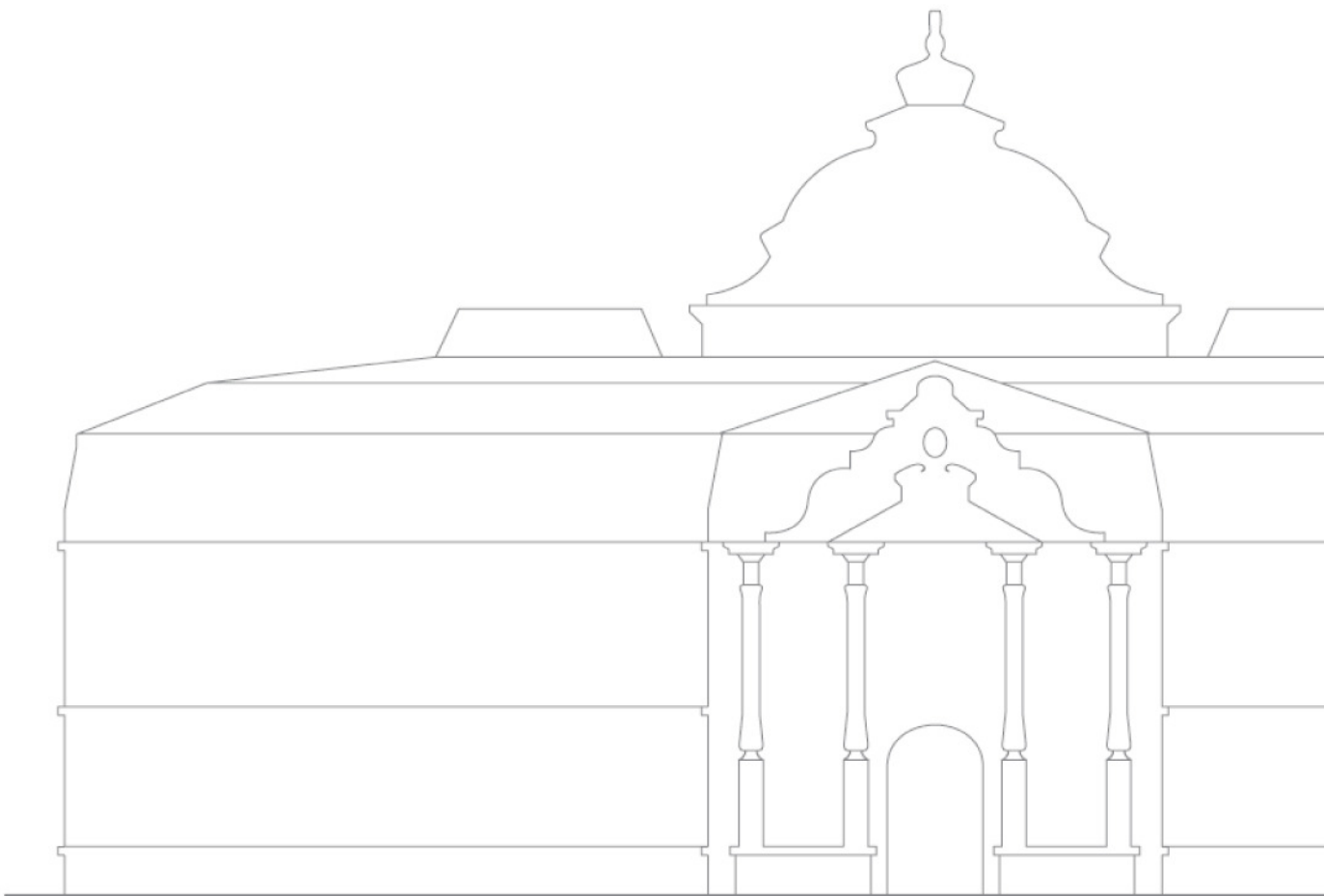




Bundesgerichtshof

Geschäftsverteilungsplan 2013



G E S C H Ä F T S V E R T E I L U N G S P L A N

des Bundesgerichtshofs für das Geschäftsjahr 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Geschäftsverteilung	2
I. Zivilsenate	2
II. Strafsenate	14
III. Ermittlungsrichter	17
IV. Große Senate	18
V. Die übrigen Senate	18
VI. Schlussbestimmungen zur Geschäftsverteilung	20
B. Besetzung der Senate und der Ermittlungsrichterstellen	23
I. Zivilsenate	23
II. Strafsenate	29
III. Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs	32
IV. Große Senate	33
1. Großer Senat für Zivilsachen	33
2. Großer Senat für Strafsachen	34
3. Mitglieder anderer Senate	35
4. Vertretung in den Großen Senaten	35
V. Die übrigen Senate	36
1. Kartellsenat	36
2. Dienstgericht des Bundes	36
3. Senat für Notarsachen	37
4. Senat für Anwaltssachen	38
5. Senat für Patentanwaltssachen	39
6. Senat für Landwirtschaftssachen	39
7. Senat für Wirtschaftsprüfersachen	40
8. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen	40
VI. Vorrang der Aufgaben und Vertretung	41
C. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes	45
Anhang: Sitzungstage und Sitzungssäle	49

A. Geschäftsverteilung

I. Zivilsenate

Dem I. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Urheberrecht, Verlagsrecht und das Geschmacksmusterrecht sowie über ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, das vom Berechtigten kommerziell (wie ein Immaterialgüterrecht) verwertet wird;
2. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, soweit sie nicht dem X. Zivilsenat zugewiesen sind, insbesondere die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Marken und sonstige Kennzeichen (§ 1 Markengesetz),
 - b) Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb,
 - c) Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr oder um Streitigkeiten über Domain-Namen handelt;
3. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Sortenschutzgesetz, soweit es sich um Streitigkeiten über die Sortenbezeichnung handelt;
4. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Bundespatentgerichts nach dem Markengesetz und in Geschmacksmustersachen sowie in Sortenschutzsachen, soweit es sich um die Sortenbezeichnung handelt;
5. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kommissionsgeschäften (§§ 383 ff HGB);
6. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften;
7. die Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 LwVG (kraft Gesetzes);
8. die Ansprüche eines Patentanwalts und gegen einen Patentanwalt aus Anlass seiner Berufstätigkeit (Patentanwaltsordnung) einschließlich von Schadensersatzansprüchen, soweit es sich um Tätigkeiten auf den dem I. Zivilsenat zugewiesenen Rechtsgebieten handelt;
9. die Rechtsstreitigkeiten aus § 2 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz), soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats gegeben ist (Schlussbemerkungen zur Geschäftsverteilung Nr. 4 c);
10. die Rechtsbeschwerden und sonstigen Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen und andere Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen in Klageverfahren – über Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 883 ff ZPO) sowie eidesstattliche Versicherung und Haft (§§ 899 ff ZPO);
11. Rechtsbeschwerden gemäß § 70 FamFG in unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 Nr. 2 FamFG i.V.m. § 590 HGB;
12. Die Entscheidungen nach § 108 Abs. 2 i.V.m. § 104 Abs. 2 Satz 2 BNotO.

Dem II. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Gesellschaftsverhältnissen (§§ 705 ff BGB) und Gemeinschaften (§§ 741 ff BGB) mit Ausnahme von Wohnungseigentümergeinschaften, für die der V. Zivilsenat zuständig ist,
 - b) innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, stillen Gesellschaften und eingetragenen Genossenschaften sowie Vereinen (auch Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit) mit Einschluss der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern; ferner Rechtsstreitigkeiten aus dem Umwandlungsgesetz,
 - c) Durchgriffshaftung der Mitglieder juristischer Personen (Missbrauch der Rechtsform), sofern es nicht mit Rücksicht auf das im Übrigen anzuwendende Recht zweckmäßig erscheint, dass die Sache von dem für dieses Recht zuständigen Senat erledigt wird,
 - d) Firmenrecht (§§ 17 ff HGB), soweit nicht der I. Zivilsenat zuständig ist (Nr. 2 a),
 - e) Ansprüche aufgrund von Verstößen gegen gesellschaftsrechtlich fundierte gesetzliche Vorschriften zum Schutz von Kapitalanlegern (z.B. nach WpHG, WpÜG), soweit sie sich gegen die Gesellschaft und/oder ihre Organe richten, insbesondere aus der Verletzung von Publizitätspflichten der Gesellschaft und ihrer Organe, soweit nicht der XI. Zivilsenat nach Nr. 1 c zuständig ist,
 - f) Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit sie ihre Grundlage in der Verletzung eines gesellschaftsrechtlich fundierten Schutzgesetzes (§ 823 Abs. 2 BGB), in der Veruntreuung von Gesellschaftsvermögen durch Gesellschaftsorgane oder Gesellschafter oder in der Nichtabführung von Arbeitnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung oder zur Bundesagentur für Arbeit (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB) haben,
 - g) Ansprüche aufgrund von Bilanzierungspflichten von Gesellschaften und ihrer Verletzung,
 - h) umwandlungsrechtliche Streitigkeiten,
 - i) die Innenhaftung von Leitungs- und Aufsichtsorganen von rechtsfähigen Verbänden und Sparkassen;
2. die dem Bundesgerichtshof gemäß § 16 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz – FMStFG) vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht der XI. Zivilsenat (Nr. 6) zuständig ist;

3. Rechtsbeschwerden gemäß § 70 FamFG in
 - a) Handelsregistersachen, Genossenschaftsregistersachen, Partnerschaftsregistersachen und Vereinsregistersachen (§ 374 Nr. 1 bis 4 FamFG),
 - b) den in § 375 Nr. 1, 3 bis 15 FamFG genannten unternehmensrechtlichen Verfahren;
4. Rechtsbeschwerden in den in § 71 Abs. 2 Nr. 4 GVG aufgeführten Verfahren.

Dem III. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche
 - a) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegen ihre Beamten, Richter und Soldaten aufgrund des Dienstverhältnisses, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 1 h) zuständig ist,
 - b) gegen Beamte aus § 839 BGB, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 1 h) zuständig ist,
 - c) gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts auf Grund des Art. 131 WRV und des Art. 34 GG, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 1 h) zuständig ist,
 - d) gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts aus der Verletzung der Straßenunterhaltungspflicht oder Verkehrssicherungspflicht auf Straßen und Wasserstraßen,
 - e) wegen Pflichtverletzungen von Notaren;
2. die Rechtsstreitigkeiten über die Haftung des gerichtlichen Sachverständigen (§ 839a BGB);
3. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Folgekosten bei straßenbaubedingter Verlegung von Versorgungsleitungen,
 - b) Ansprüche auf Entschädigung wegen
 - aa) Enteignung (einschließlich enteignungsgleichen Eingriffs) sowie Maßnahmen enteignungsähnlicher Art,
 - bb) Strafverfolgungsmaßnahmen,
 - c) vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten (§ 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO),
 - d) Ansprüche aus der Menschenrechtskonvention;
4. die Entscheidungen in Baulandsachen;

5. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971;
6. die Rechtsstreitigkeiten über Stiftungen (§§ 80 ff BGB), über Nießbrauch an Vermögen (§§ 1085 ff BGB) und Leibrenten (§§ 759 ff BGB);
7. die Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse (§§ 662 - 676c BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 - 687 BGB), soweit nicht der IX. Zivilsenat (Nr. 3) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 2 a) zuständig ist;
8. die Rechtsstreitigkeiten über Dienstverhältnisse, soweit nicht der I. Zivilsenat (Nr. 8), der VI. Zivilsenat (Nr. 1), der VII. Zivilsenat (Nr. 2), der IX. Zivilsenat (Nr. 3), der X. Zivilsenat (Nr. 7) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 2 a) zuständig ist;
9. die Rechtsstreitigkeiten über Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Gutachten;
10. die Rechtsstreitigkeiten über die Vertragsverhältnisse der Makler (§§ 652 ff BGB) einschließlich der Handelsmakler (§§ 93 ff HGB) sowie über Ansprüche aus § 354 HGB;
11. die Rechtsstreitigkeiten über Kleingartenpachtverträge (BKleingG vom 28. Februar 1983);
12. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Bergrechtssachen einschließlich der Abbaurechtssachen sowie Wasserrechtssachen einschließlich der Deich- und Sielrechtssachen,
 - b) Jagd- und Fischereirechte nebst Verträgen hierüber;
13. die Entscheidungen nach § 109 BRAO, § 77 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung, § 101 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes und § 93 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung;
14. die Entscheidungen nach § 159 Abs. 1 GVG;
15. die Entscheidung über die Wahlanfechtung gemäß § 21b Abs. 6 GVG;
16. die Rechtsstreitigkeiten über Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche (§§ 1025 ff ZPO), soweit nicht der IX. Zivilsenat (Nr. 6 e) zuständig ist;
17. die Rechtsstreitigkeiten nach § 201 GVG;
18. alle Rechtsstreitigkeiten und Entscheidungen, die nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.

Dem IV. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Erbrecht einschließlich von Erbschaftskäufen, soweit nicht der V. Zivilsenat zuständig ist;
2. die Rechtsstreitigkeiten über Versicherungsverhältnisse, soweit sie nicht dem VI. Zivilsenat (Nr. 5 c) zugewiesen sind;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Darlehensverträge (§§ 488 ff, §§ 607 ff BGB), soweit nicht der XI. Zivilsenat (Nr. 3) zuständig ist;
4. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs gemäß § 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 EGGVG über die Rechtmäßigkeit der Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen, die von den Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit getroffen sind;
5. Rechtsbeschwerden gemäß § 70 FamFG in
 - a) Nachlass- und Teilungssachen, bei denen es nicht ausschließlich oder überwiegend um vom allgemeinen Recht abweichendes Recht der Erbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke, um die Auseinandersetzung von Gesamtgut nach Beendigung der ehelichen, lebenspartnerschaftlichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft oder um darüber auszustellende Zeugnisse geht,
 - b) Aufgebotssachen betreffend das Aufgebot von Nachlassgläubigern.

Dem V. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (einschließlich des Vorkaufs und Wiederkaufs), soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 3 a) oder der X. Zivilsenat (Nr. 11) zuständig ist,
 - b) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, mit Einschluss von Überbau und Grenzverhältnissen (§§ 912 - 916, 919 - 923 BGB), ferner die Rechtsstreitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber,
 - c) Ansprüche nach § 76 des Telekommunikationsgesetzes,
 - d) Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechtsgeschäften darüber,
 - e) Nachbarrecht nebst dessen Verletzung (§§ 903 - 910 BGB, § 14 BImSchG),
 - f) Angelegenheiten gemäß § 43 Nr. 1 bis 4 WEG,

- g) Erbrecht, wenn es sich ausschließlich oder überwiegend um vom allgemeinen Recht abweichendes Recht der Erbfolge in landwirtschaftliche Grundstücke handelt, soweit nicht der Senat für Landwirtschaftssachen zuständig ist,
 - h) Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung von Grundbuchbeamten in Grundbuchsachen einschließlich der Rückgriffsansprüche gegen Beamte,
 - i) kirchenrechtliche Verhältnisse sowie Schulbaulasten und Grabstätten (Art. 132, 133 EGBGB),
 - j) Familiengüter und Lehen (Art. 59 EGBGB),
 - k) Landpacht, soweit nicht der Senat für Landwirtschaftssachen zuständig ist,
 - l) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, soweit nicht der VIII. Zivilsenat (Nr. 1 c) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist, aus Funden (§§ 965 ff BGB) sowie auf Vorlegung von Sachen (§§ 809 - 811 BGB), soweit nicht der XI. Zivilsenat (Nr. 1 c) zuständig ist,
 - m) Ansprüche aus Nießbrauch und Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten einschließlich des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts (§ 369 HGB) sowie Rechtsgeschäften hierüber, soweit nicht der XI. Zivilsenat zuständig ist;
2. Rechtsbeschwerden gemäß § 70 FamFG in
- a) Freiheitsentziehungssachen,
 - b) Aufgebotssachen betreffend das Aufgebot des Grundstückseigentümers, des Grundpfandgläubigers und der Berechtigten sonstiger dinglicher Rechte,
 - c) den Fällen der § 15 BNotO sowie § 156 KostO (die Regelung in Nr. 10 der Schlussbemerkungen zur Geschäftsverteilung bleibt unberührt);
3. Rechtsbeschwerden in Grundbuchsachen;
4. die Rechtsbeschwerden und sonstigen Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen und andere Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen in Klageverfahren – über Zwangsvollstreckung in Grundstücke mit Einschluss von Kauf und Tausch von Rechten aus dem Meistgebot (§ 81 ZVG);
5. Entscheidungen nach § 18 THuG.

Dem VI. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, soweit nicht der I. Zivilsenat (Nr. 1), der II. Zivilsenat (Nr. 1 e, f, h und i), der III. Zivilsenat (Nr. 1, 2 und 12), der V. Zivilsenat (Nr. 1 b, e und h) oder der VII. Zivilsenat (Nr. 3) zuständig ist, Schadensersatzansprüche aus medizinischer Behandlung von Mensch und Tier, auch wenn sie auf Verträge gestützt sind, Schadensersatzansprüche aus §§ 84 ff des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln sowie Ansprüche aus dem Recht am eigenen Bild (§§ 22 ff KunstUrhG) und aus dem Bundesdatenschutzgesetz;
2. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Unfällen, an denen ein Luftfahrzeug, ein Kraftfahrzeug, eine Eisenbahn oder eine Straßenbahn beteiligt sind, auch wenn sie auf den Beförderungsvertrag gestützt sind, jedoch mit Ausnahme der zur Zuständigkeit des I. Zivilsenats (Nr. 6) gehörenden Frachtverträge über Güter;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2198) sowie aus dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066);
4. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus dem Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), soweit nicht weitergehende Ansprüche aufgrund anderer Vorschriften (§ 18 Abs. 1 UmwHG) geltend gemacht werden oder ein anderes Rechtsgebiet den eigentlichen Gegenstand des Streites bildet;
5.
 - a) die Seesachen (§§ 476 ff HGB) sowie die Binnenschiffahrts- und Flößereisachen (BinSchG) mit Ausnahme der Frachtgeschäfte,
 - b) die Rechtsstreitigkeiten aus Schleppverträgen oder aus dem Zusammenstoß von Wasserfahrzeugen mit anderen Gegenständen einschließlich Fernschädigung,
 - c) die Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungen (einschließlich von Rückversicherungen) von Wasserfahrzeugen sowie aus Güterversicherungen für den Transport über See oder auf Binnengewässern allein oder in Verbindung mit Landtransport, soweit der Schwerpunkt des Rechtsstreits in der Revisionsinstanz auf nautischen Fragen liegt,
 - d) die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. November 1940, über Besitz und Eigentum an Schiffen und Schiffsbauwerken,
 - e) die Rechtsstreitigkeiten über Schiffspfandrechte und Zwangsvollstreckung in Schiffe (§§ 162 ff ZVG);
6. Rechtsbeschwerden gemäß § 70 FamFG in
 - a) den in § 375 Nr. 2 FamFG genannten unternehmensrechtlichen Verfahren, soweit nicht der I. Zivilsenat (Nr. 11) zuständig ist,
 - b) Aufgebotssachen betreffend das Aufgebot des Eigentümers von Schiffen und Schiffsbauwerken, des Gläubigers von Schiffspfandrechten und des Schiffsgläubigers;
7. Rechtsbeschwerden, soweit es sich um die Führung der Schiffsregister, Binnenschiffsregister und Schiffsbauregister und sonstige Befugnisse der Registerrichter handelt.

Dem VII. Zivilsenat sind zugewiesen

die Rechtsstreitigkeiten über

1. Werkverträge, soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 9) oder der VI. Zivilsenat (Nr. 1 und 2) zuständig ist;
2. Dienstverhältnisse der Architekten und anderer bei Bauten beschäftigter Personen;
3. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung aufgrund des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 449) und aufgrund des Bauforderungssicherungsgesetzes in der Fassung des Forderungssicherungsgesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2022);
4. die Rechtsbeschwerden und sonstigen Rechtsbehelfe gegen Beschwerdeentscheidungen und andere Beschlüsse – mit Ausnahme von Beschlüssen in Klageverfahren –
 - a) über Zwangsvollstreckung in anderes als unbewegliches Vermögen, soweit nicht der XII. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist,
 - b) die die allgemeinen Zwangsvollstreckungsvoraussetzungen betreffen, soweit nicht ein anderer Zivilsenat zuständig ist;
5. die Vertragsverhältnisse der Handelsvertreter (§§ 84 ff HGB) und über Franchiseverträge.

Dem VIII. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Kauf und Tausch von beweglichen Sachen und Rechten, soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 1 d, Nr. 3), der IX. Zivilsenat (Nr. 6 a) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 1 a) zuständig ist,
 - b) Ansprüche aus dem Erwerb eines Handelsgeschäfts (§ 95 Abs. 1 Nr. 4 d GVG),
 - c) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, soweit im Zusammenhang mit Verträgen über Kauf oder Tausch von beweglichen Sachen oder Rechten Eigentum vorbehalten oder zur Sicherheit übertragen worden ist,
 - d) Leasing;
2. die Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten über Wohnraummietverhältnisse.

Dem IX. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz);
2. Rückerstattungssachen;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Auftragsverhältnisse (§§ 662 - 676c BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 - 687 BGB)
 - a) betreffend Ansprüche von und gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände,
 - b) betreffend Ansprüche aus steuerlicher Beratung;
4. Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen gegen Rechtsanwälte und Rechtsbeistände;
5. Schadensersatzansprüche aufgrund sonstiger besonderer Gesetzesvorschriften (z.B. § 302 Abs. 4, §§ 717, 945 ZPO), soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind;
6. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Zwangsvollstreckung in Grundstücke mit Einschluss von Kauf und Tausch von Rechten aus dem Meistgebot (§ 81 ZVG), soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist,
 - b) Zwangsvollstreckung in anderes als unbewegliches Vermögen (einschließlich der Klagen auf Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen und mit Einschluss von § 771 ZPO, dagegen mit Ausschluss der §§ 767 - 769 ZPO), soweit nicht der VII. Zivilsenat (Nr. 4) oder der XII. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist,
 - c) Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (§§ 883 ff ZPO) sowie eidesstattliche Versicherung und Haft (§§ 899 ff ZPO), soweit nicht der I. Zivilsenat (Nr. 10) zuständig ist,
 - d) Insolvenz (einschließlich Konkurs- und Vergleichsordnung) und Anfechtung von Rechtsgeschäften eines Schuldners zum Nachteil seiner Gläubiger außerhalb des Konkurs- und Insolvenzverfahrens (AnfechtungsG), auch soweit Scheingeschäft behauptet wird,
 - e) Schiedsvereinbarungen und Schiedssprüche (§§ 1025 ff ZPO) in den Sachen, in denen ein Mitglied des III. Zivilsenats Schiedsrichter ist oder war;
7. die Entscheidungen in den Fällen des § 2 ZVG;
8. die Entscheidungen gemäß §§ 15 bis 17 des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) vom 3. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3830), soweit nicht der XII. Zivilsenat (Nr. 4) zuständig ist;

9. die Entscheidungen nach Art. 2 des Gesetzes zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Mai 1972 über Staatenimmunität vom 22. Januar 1990 (BGBl. II S. 34).

Dem X. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über Patent-, Gebrauchsmuster- und Topographieschutzrechte nebst Verträgen hierüber;
2. die Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse;
3. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet der Arbeitnehmererfindungen;
4. Rechtsstreitigkeiten aus dem Sortenschutzgesetz, soweit sie nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 3) zugewiesen sind;
5. die Patentnichtigkeits- und Zwangslizenzsachen;
6. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Bundespatentgerichts in Patent- und Gebrauchsmustersachen, in Topographieschutzsachen sowie in Sortenschutzsachen, soweit letztere nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 4) zugewiesen sind;
7. die Ansprüche eines Patentanwalts und gegen einen Patentanwalt aus Anlass seiner Berufstätigkeit (Patentanwaltsordnung) einschließlich von Schadensersatzansprüchen, soweit sie nicht dem I. Zivilsenat (Nr. 8) zugewiesen sind;
8. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 3 ZPO, soweit nicht der IX. Zivilsenat (Nr. 7) oder der XII. Zivilsenat (Nr. 3) zuständig ist;
9. Rechtsstreitigkeiten über Reise- und Personenbeförderungsverträge, soweit nicht der VI. Zivilsenat (Nr. 2) zuständig ist;
10. Rechtsstreitigkeiten über Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber einschließlich der Entscheidungen in Vorlegungsverfahren gemäß § 124 Abs. 2 GWB;
11. Rechtsstreitigkeiten über Schenkungen (§§ 516 ff BGB), soweit nicht der II. Zivilsenat (Nr. 1 a und b) zuständig ist;
12. die Entscheidungen, die erforderlich werden, bevor sich der für die Bearbeitung der Sache zuständige Senat feststellen lässt.

Dem XI. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Ansprüche aus Kauf und Tausch von Wertpapieren,
 - b) Ansprüche aus Besitz und Eigentum (einschließlich der Fälle des § 771 ZPO), Nießbrauch und Pfandrecht (einschließlich des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts, § 369 HGB) an Wertpapieren sowie aus Rechtsgeschäften hierüber,
 - c) Ansprüche aufgrund des Börsengesetzes und des Depotgesetzes sowie Prospekthaftungsansprüche nach § 127 Investmentgesetz, nach §§ 13, 13a des Gesetzes über Wertpapierverkaufsprospekte, nach §§ 21, 22, 24 Wertpapierprospektgesetz und nach §§ 20, 21, 22 Vermögensanlagengesetz sowie kapitalmarktrechtliche Ansprüche, soweit sie bank- oder börsenrechtlich fundiert sind,
 - d) Wechselsachen, Schecksachen und Ansprüche aus kaufmännischen Anweisungen;
2. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Auftragsverhältnisse (§§ 662 - 676c BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 - 687 BGB) der Banken,
 - b) Ansprüche aus Bankgarantien;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Darlehensverträge zwischen einem Kreditinstitut und einem Darlehensnehmer sowie zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer (§§ 491 ff, 13, 14, 607 ff BGB, §§ 1 ff VerbrKrG), aus dem Einlagengeschäft eines Kreditinstituts (Darlehen von Kunden als Darlehensgeber), über Ansprüche aus Kontokorrenten (§ 355 HGB) sowie die Rechtsstreitigkeiten über abstrakte Schuldverhältnisse (§§ 780 - 808 BGB) einschließlich derjenigen über Schuldverschreibungen im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes, soweit nicht das Insolvenzgericht zuständig ist; jedoch ist bei Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus abstrakten Schuldverhältnissen für die Zuständigkeit die zugrunde liegende Forderung maßgeblich, wenn sie den Gegenstand des Streits bildet;
4. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, soweit im Zusammenhang mit Darlehensverträgen Eigentum zur Sicherheit übertragen worden ist;
5. die Rechtsstreitigkeiten über Bürgschaften (§§ 765 ff BGB); jedoch ist bei Rechtsstreitigkeiten über eine Bürgschaft für die Zuständigkeit die Hauptverbindlichkeit maßgebend, wenn nur deren Bestand den Gegenstand des Streits bildet;
6. die dem Bundesgerichtshof gemäß § 16 Satz 2 und 3 FMStFG zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten über die in den Nr. 1 bis 5 genannten Ansprüche und Rechtsgeschäfte handelt.

Dem XII. Zivilsenat sind zugewiesen

1. die Rechtsstreitigkeiten und die Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen über
 - a) Personenrecht, insbesondere Namensrecht (§ 12 BGB), soweit nicht der I. Zivilsenat zuständig ist (Nr. 2 c), einschließlich Todeserklärungen,
 - b) Familienrecht und Lebenspartnerschaftssachen,
 - c) sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Ehegatten nach gescheiterter Ehe, auch wenn daneben Dritte am Verfahren beteiligt sind,
 - d) vermögensrechtliche Auseinandersetzungen nichtehelicher Lebensgemeinschaften;
2. die Entscheidungen in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG;
3. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 3 ZPO in Familienstreitsachen und Ehesachen;
4. die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen auf dem Gebiet des Familienrechts;
5. die Rechtsstreitigkeiten über
 - a) Miet- und Pachtverhältnisse, soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 11), der V. Zivilsenat (Nr. 1 k), der VI. Zivilsenat (Nr. 5 a) oder der VIII. Zivilsenat (Nr. 1 d und 2) zuständig ist,
 - b) Leihe und Verwahrung, soweit nicht der III. Zivilsenat (Nr. 3 c), der V. Zivilsenat (Nr. 1 a) oder der XI. Zivilsenat (Nr. 1 c) zuständig ist.

II. Strafsenate

Dem 1. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bamberg, Karlsruhe, München, Nürnberg und Stuttgart;
2. die Revisionen in Militärstrafsachen (zweiter Teil des Wehrstrafgesetzes i.d.F. vom 24. Mai 1974, BGBl. I S. 1213);
3. die Revisionen in Strafsachen wegen Vergehen gegen die Landesverteidigung (§§ 109 bis 109k StGB), soweit nicht der 3. Strafsenat dafür zuständig ist;
4. die Entscheidungen nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO für den Fall, dass das Verfahren vor dem generell zuständigen 2. Strafsenat anhängig ist;
5. die Revisionen in Steuer- und Zollstrafsachen; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt;
6. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs als gemeinschaftliches oberes Gericht (z.B. §§ 12 ff StPO, § 42 Abs. 3 JGG) und in den Fällen des § 13a StPO, soweit es sich um Strafsachen handelt, für die nach Nr. 5 die Zuständigkeit des 1. Strafsenats begründet ist.

Dem 2. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Frankfurt am Main, Jena, Koblenz und Köln;
2. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs als gemeinschaftliches oberes Gericht (z.B. §§ 12 ff StPO, § 42 Abs. 3 JGG), soweit nicht der 1. Strafsenat (Nr. 6) oder der 3. Strafsenat (Nr. 6 a) zuständig ist, die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 19 Abs. 2 ZuständigkeitsergänzungsG vom 7. August 1952 (BGBl. I S. 407), die Bestimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft nach § 6 Abs. 2 Satz 3 NS-AufhG vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501) und die sonstigen Entscheidungen, die keinem anderen Strafsenat zugeteilt sind (u.a. nach § 138c Abs. 1 Satz 3 StPO, § 63 WpÜG);
3. die Entscheidungen des 4. Strafsenats im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Strafsenat.

Dem 3. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Celle, Düsseldorf, Oldenburg und Rostock;
2. die Revisionen
 - a) in Strafsachen gegen die Urteile der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug und gegen die Urteile der in § 74a GVG bezeichneten Strafkammern aus allen Oberlandesgerichtsbezirken,
 - b) in Strafsachen, die eine in § 74a Abs. 1 oder § 120 Abs. 1 GVG genannte Straftat betreffen;
3. die Revisionen in Strafsachen, die Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz – auch in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung – betreffen;
4. die Revisionen in Strafsachen gegen die Urteile der Strafkammern, sofern sie Fälle der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), der Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91 StGB), der Kennzeichenverwendung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Vereinsgesetzes, der geheim gehaltenen Ausländerverbindung (§ 95 Abs. 1 Nr. 8 des AufenthG), der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a Abs. 1 und 2 StGB) oder der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot nach Maßgabe des § 74a Abs. 1 Nr. 4 2. Halbsatz GVG betreffen;
5. die Beschwerden gegen
 - a) Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte in den in § 304 Abs. 4 Satz 2 2. Halbsatz StPO, § 310 Abs. 1 StPO, § 102 Satz 2 JGG bestimmten Fällen, sowie in den Fällen des § 304 Abs. 4 Satz 2 3. Halbsatz (i.V.m. § 138d Abs. 6 StPO), soweit die Entscheidung nach §§ 138a, 138b StPO in Verfahren erfolgt ist, in welchen der 3. Strafsenat gemäß Nr. 2 über das Rechtsmittel der Revision zu entscheiden hat,
 - b) Entscheidungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs;
6.
 - a) die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs als gemeinschaftliches oberes Gericht (z.B. §§ 12 ff StPO, § 42 Abs. 3 JGG) und in den Fällen des § 13a StPO, soweit es sich um die durch §§ 74a, 120 GVG begründete Zuständigkeit der Landgerichte und Oberlandesgerichte und um Strafsachen handelt, für die nach Nr. 3 die Zuständigkeit des 3. Strafsenats begründet ist,
 - b) die Entscheidungen nach § 121 Abs. 4 StPO,
 - c) die Entscheidungen nach §§ 35 und 37 Abs. 4 EGGVG,
 - d) die Entscheidungen nach § 138c Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz StPO (Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO in Fällen, in denen die Ermittlungen vom Generalbundesanwalt geführt werden),
 - e) die Entscheidungen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142) dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind;

7. die Entscheidungen in Verfahren der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, für die die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend gelten (etwa nach dem Bundespolizeigesetz und dem Bundeskriminalamtgesetz), soweit nicht der V. Zivilsenat (Nr. 2 a) zuständig ist.

Dem 4. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Hamm, Naumburg und Zweibrücken;
2. die Revisionen in Verkehrsstrafsachen (einschließlich des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer sowie der Eisenbahn- und Luftunfälle und der Fälle, in denen eine Verkehrsordnungswidrigkeit mit anderen Straftaten zusammentrifft) außer Fahren ohne Fahrerlaubnis, sofern dies mit anderen Straftaten zusammentrifft;
3. die Entscheidungen nach § 42 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen;
4. die Entscheidungen im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Strafsenat des Bundesgerichtshofs, soweit nicht der 2. Strafsenat zuständig ist;
5. die Entscheidungen nach § 13 Abs. 4 und § 25 Abs. 1 Satz 4 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG).

Dem 5. Strafsenat sind zugewiesen

1. die Revisionen in Strafsachen für den Bezirk des Kammergerichts sowie für die Bezirke der Oberlandesgerichte Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Dresden, Hamburg, Saarbrücken und Schleswig;
2. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gemäß § 29 EGGVG in Angelegenheiten der Strafrechtspflege oder des Vollzugs;
3. die Entscheidungen in Vorlagesachen gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GVG.

III. Ermittlungsrichter

1. Für richterliche Handlungen in Ermittlungsverfahren sind zuständig:

der Ermittlungsrichter I

in Staatsschutzsachen, in Landesverratsachen (Zweiter Abschnitt des StGB), in Außenwirtschaftsstrafsachen, ausgenommen Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz, die der Förderung des islamistischen Terrorismus dienen, namentlich Verstöße gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes, gegebenenfalls in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung, die der innerstaatlichen Umsetzung von Embargos der Vereinten Nationen und/oder der Europäischen Union gegen Personen und Organisationen aus diesem Bereich des Terrorismus dienen, und sonstigen ermittelungsrichterlichen Sachen, die nicht einem anderen Ermittlungsrichter zugewiesen sind;

der Ermittlungsrichter II

in Staatsschutzsachen, die inländische und ausländische Vereinigungen nach §§ 129, 129a, 129b StGB betreffen, sofern sie einen fundamentalistischen islamistischen Hintergrund haben und nicht der Ermittlungsrichter VI zuständig ist;

der Ermittlungsrichter III

in Staatsschutzsachen mit rechtsextremistischem Hintergrund;

der Ermittlungsrichter IV

in Sachen nach dem Völkerstrafgesetzbuch bzw. nach § 220a StGB a.F.;

der Ermittlungsrichter V

in Staatsschutzsachen, die von Ausländern gebildete inländische und ausländische Vereinigungen nach §§ 129, 129a und 129b StGB ohne fundamentalistischen islamistischen Hintergrund betreffen, soweit nicht der Ermittlungsrichter VI zuständig ist;

der Ermittlungsrichter VI

in Staatsschutzsachen, die türkische inländische und ausländische Vereinigungen nach §§ 129, 129a und 129b StGB mit Einschluss des Kaplan-Verbandes betreffen.

2. Für Entscheidungen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142) dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs zugewiesen sind, ist der Ermittlungsrichter I zuständig.

IV. Große Senate

Die Zuständigkeit des Großen Senates für Zivilsachen, des Großen Senates für Strafsachen und der Vereinigten Großen Senate ergibt sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz, dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dem Deutschen Richtergesetz, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und dem Steuerberatungsgesetz.

V. Die übrigen Senate

1. Kartellsenat

Der Kartellsenat ist kraft Gesetzes für die Entscheidungen über die in § 94 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in § 107 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung und in § 35 Abs. 4 des Gesetzes zur Demonstration der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid (KSpG) aufgeführten Rechtsmittel sowie über sonstige Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Kartellsachen zuständig. Ferner ist der Kartellsenat zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus § 33 KSpG sowie den aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

2. Dienstgericht des Bundes

Das Dienstgericht des Bundes ist kraft Gesetzes in denjenigen Angelegenheiten von Richtern, Mitgliedern des Bundesrechnungshofes, Staatsanwälten sowie Bundes- und Landesanwälten zuständig, die ihm durch das Deutsche Richtergesetz übertragen sind.

3. Senat für Notarsachen

Der Senat für Notarsachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Bundesnotarordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 108 Abs. 2 i.V.m. § 104 Abs. 2 Satz 2 BNotO, für die der I. Zivilsenat zuständig ist.

4. Senat für Anwaltssachen

Der Senat für Anwaltssachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Bundesrechtsanwaltsordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 109 BRAO, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

5. Senat für Patentanwaltssachen

Der Senat für Patentanwaltssachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Patentanwaltsordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 93 Abs. 3 Patentanwaltsordnung, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

6. Senat für Landwirtschaftssachen

Der Senat für Landwirtschaftssachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Sachen zuständig, die in dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 7 Abs. 2 LwVG, für die der I. Zivilsenat zuständig ist.

7. Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in der Wirtschaftsprüferordnung dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 77 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

8. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Der Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen ist kraft Gesetzes für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die in dem Steuerberatungsgesetz dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind, mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 101 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz, für die der III. Zivilsenat zuständig ist.

VI. Schlussbestimmungen zur Geschäftsverteilung

1. a) Erachtet ein Senat vor Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung einer bei ihm anhängig gemachten Sache einstimmig, dass sie nach der Art des anzuwendenden Rechts vor einen anderen bestimmten Senat gehöre, so ist sie dorthin abzugeben, falls nicht die Abgabe aus besonderen Gründen unzumutbar erscheint. Der Abgabebeschluss ist für den Senat, an den die Sache verwiesen ist, nur bindend, wenn dieser vorher angehört worden ist und zwischen dem Eingang der Rechtsmittelbegründung und dem Übernahmesuchen nicht mehr als sechs Monate vergangen sind.
- b) In Strafsachen findet eine Abgabe nicht statt, wenn nach Eingang der Sache beim Senat dessen Spezialzuständigkeit durch eine Prozesshandlung nachträglich entfällt.
2. a) Kommen für den in der Revisionsinstanz noch streitigen Teil eines Rechtsstreits überwiegend Fragen aus einem Rechtsgebiet in Betracht, für das nicht der Senat, bei dem die Sache anhängig ist und vor den sie nach dem Geschäftsverteilungsplan gehört, sondern ein anderer Senat zuständig ist, so kann, wenn das aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, die Sache an diesen Senat mit dessen Zustimmung abgegeben werden.
- b) Bei Strafsachen, die zur Spezialzuständigkeit mehrerer Senate gehören, haben Staatsschutzsachen, Außenwirtschaftsstrafsachen, Steuer- und Zollstrafsachen sowie Militärstrafsachen in dieser Reihenfolge Vorrang. Im Übrigen ist der speziell zuständige Senat mit der niedrigeren Ordnungsziffer vorrangig zuständig; insoweit bleiben eine Spezialzuständigkeit begründende Vergehen neben eine Spezialzuständigkeit begründenden Verbrechen unberücksichtigt.
- c) Strafsachen wegen Vollrausches werden von dem Senat bearbeitet, in dessen Spezialzuständigkeit die im Vollrausch begangene Tat fällt.
3. a) Gelangen Rechtsstreitigkeiten, in denen der Bundesgerichtshof bereits früher eine Entscheidung erlassen hat, erneut vor den Bundesgerichtshof, so gehören sie vor den Senat, der nach dieser Geschäftsverteilung zuständig ist.
- b) Für Nichtigkeitsklagen gegen die Entscheidung eines Senats ist dessen Vertretersenate zuständig. Dasselbe gilt in Strafsachen, wenn in einem Wiederaufnahmeverfahren, das eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs betrifft, der Wiederaufnahmeantrag für begründet erklärt und ein erneutes Verfahren vor dem Bundesgerichtshof angeordnet worden ist; Vertretersenate für den 5. Strafsenate ist insofern der 1. Strafsenate.
4. a) Für Vertragshilfesachen aus dem Vertragshilfegesetz vom 26. März 1952 ist jeweils derjenige Zivilsenate zuständig, zu dessen Rechtsgebiet die zu regulierende Verbindlichkeit gehört. Sind mehrere Verbindlichkeiten zu regulieren, so entscheidet die dem Betrage nach höchste Verbindlichkeit.
- b) Für Rechtsstreitigkeiten über Vergleiche ist derjenige Senate zuständig, dem das Rechtsgebiet zugewiesen ist, auf das sich der Vergleich bezieht.

- c) Für Rechtsstreitigkeiten aus §§ 1, 2 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422) ist jeweils derjenige Zivilsenat zuständig, in dessen Rechtsgebiet die streitigen Regelungen fallen.
 - d) Für Rechtsstreitigkeiten über ungerechtfertigte Bereicherung ist der Senat zuständig, der für das zugrunde liegende Rechtsverhältnis im Falle seiner Wirksamkeit zuständig wäre oder (in zweiter Linie) dem das neben den §§ 812 ff BGB anzuwendende Rechtsgebiet zugewiesen ist; bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Hinterlegungsbeteiligten um die Freigabe des Hinterlegten ist für die Zuständigkeit das der Hinterlegung zugrunde liegende Rechtsverhältnis maßgebend.
- 5.
- a) Über Rechtsmittel in Verfahren, auf die die Vorschriften des FamFG Anwendung finden und für die nicht der I. Zivilsenat (Nr. 11), der II. Zivilsenat (Nr. 3 und 4), der IV. Zivilsenat (Nr. 4 und 5), der V. Zivilsenat (Nr. 2 und 3), der VI. Zivilsenat (Nr. 6 und 7), der XI. Zivilsenat (Nr. 3), der XII. Zivilsenat (Nr. 1 b und 2) oder der 3. Strafsenat (Nr. 7) zuständig ist, entscheidet der Senat, der für das Rechtsgebiet zuständig ist, aus dem die Angelegenheit hervorgeht. Rührt die Angelegenheit aus einem Rechtsgebiet her, das keinem Senat zugewiesen ist, ist der V. Zivilsenat zuständig.
 - b) Für Verfahren, auf die gemäß Art. 111 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) das bis zum 31. August 2009 geltende Recht anzuwenden ist, ist der Senat zuständig, der nach dem am 31. Dezember 2009 geltenden Geschäftsverteilungsplan zuständig gewesen wäre.
6. Vorlegungssachen und Rechtsbeschwerden nach § 79 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind im Hinblick auf die Geschäftsverteilung wie Revisionen zu behandeln. In Bußgeldsachen entscheidet der jeweils zuständige Strafsenat als "... Senat für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG)".
7. Strafsachen, in denen ein Senat eine Entscheidung erlassen hat und die nochmals an den Bundesgerichtshof gelangen, werden wieder von diesem Senat bearbeitet, selbst wenn der Geschäftsverteilungsplan inzwischen geändert worden ist, es sei denn, es greift eine Spezialzuständigkeit ein. Diese Regelung gilt nicht im Falle der Zurückverweisung der Sache an einen anderen Senat des Bundesgerichtshofs.
8. Wird der Bundesgerichtshof gemäß § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG ersucht, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, so sind jeweils diejenigen Senate zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit eines oder einzelner Senate, so sind – je nach Art der Rechtsfrage – alle Zivil- oder Strafsenate oder auch sämtliche Senate zur Stellungnahme berufen. Die Stellungnahmen werden vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs gesammelt und dem Bundesverfassungsgericht übersandt.
9. Rechtsstreitigkeiten in Zivilsachen, für welche mit der Vollendung der Einheit Deutschlands der Bundesgerichtshof zuständig geworden ist, sind dem Senat zugewiesen, der bisher für Angelegenheiten dieser oder vergleichbarer Art zuständig ist.

10. Über Rechtsmittel in zivilrechtlichen Kostensachen entscheidet der Senat, der für die Entscheidung in der Hauptsache oder sonst für den die Kosten auslösenden Vorgang zuständig wäre.
11. Soweit durch diesen Geschäftsverteilungsplan Zuständigkeiten geändert und Geschäfte einem anderen Senat zugewiesen worden sind, gelten seine Regelungen nur für neu eingehende Verfahren.

B. Besetzung der Senate und der Ermittlungsrichterstellen

I. Zivilsenate

I. Zivilsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Bornkamm
Prof. Dr. Büscher

(außerdem Kartellsenat)
(stv. Vorsitzender; Vertreter in
einem Spezialsenat)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Pokrant
Prof. Dr. Schaffert
Dr. Kirchhoff
Dr. Koch

(außerdem Kartellsenat)
(Vertreter in einem Spezialsenat)

Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Löffler

II. Zivilsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Bergmann

(außerdem Dienstgericht des
Bundes)

Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Strohn

(stv. Vorsitzender; außerdem
Kartellsenat)

Richterin am Bundesgerichtshof
Richterin am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Caliebe
Dr. Reichart
Dr. Drescher

(außerdem Dienstgericht des
Bundes)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Born
Sunder

III. Zivilsenat

Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Richter am Bundesgerichtshof	Schlick Dr. Herrmann	(stv. Vorsitzender, außerdem Senat f. Notarsachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Cierniak	(nur für Rechtsstreitigkeiten nach § 201 GVG; außerdem 4. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Wöstmann	(außerdem Senat f. Notar- sachen)
Richter am Bundesgerichtshof Richter am Bundesgerichtshof	Hucke Seiters	(außerdem Senat f. Anwaltssa- chen)
Richter am Bundesgerichtshof	Mayer	(nur für Rechtsstreitigkeiten nach § 201 GVG; außerdem 3. Strafsenat)
Richter am Bundesgerichtshof Richter am Bundesgerichtshof	Tombrink Dr. Remmert	

IV. Zivilsenat

Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Richter am Bundesgerichtshof Richter am Bundesgerichtshof Richterin am Bundesgerichtshof	Mayen Wendt Felsch Harsdorf-Gebhardt	(stv. Vorsitzender) (Vertreterin in einem Spezial- senat)
Richter am Bundesgerichtshof Richter am Bundesgerichtshof Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Karczewski Lehmann Dr. Brockmüller	

V. Zivilsenat

Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Stresemann	(außerdem Senat f. Landwirtschaftssachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Lemke	(stv. Vorsitzender; außerdem Senat f. Landwirtschaftssachen)
Richter am Bundesgerichtshof	Prof. Dr. Schmidt-Räntsch	(Vertreter in zwei Spezialsenaten)
Richter am Bundesgerichtshof	Dr. Czub	(außerdem Senat f. Landwirtschaftssachen)
Richter am Bundesgerichtshof Richterin am Bundesgerichtshof	Dr. Roth Dr. Brückner	(in erster Linie Ermittlungsrichterin IV)
Richterin am Bundesgerichtshof Richter am Bundesgerichtshof	Weinland Dr. Kazele	(Vertreter in einem Spezialsenat)

VI. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof	Galke	(außerdem Senat f. Notarsachen)
Richter am Bundesgerichtshof Richter am Bundesgerichtshof	Zoll Wellner	(stv. Vorsitzender) (Vertreter in einem Spezialsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	Diederichsen	(außerdem Senat f. Notarsachen; Vertreterin in einem Spezialsenat)
Richter am Bundesgerichtshof	Pauge	(Vertreter in zwei Spezialsenaten)
Richter am Bundesgerichtshof	Stöhr	(Vertreter in einem Spezialsenat)
Richterin am Bundesgerichtshof	von Pentz	(außerdem Senat f. Notarsachen)

VII. Zivilsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Kniffka

(außerdem Dienstgericht des Bundes)

Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Eick

(stv. Vorsitzender, außerdem Senat f. Patentanwaltsachen)

Richterin am Bundesgerichtshof

Safari Chabestari

(außerdem Dienstgericht des Bundes)

Richter am Bundesgerichtshof

Halfmeier

Richter am Bundesgerichtshof

Kosziol

Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Kartzke

Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Jurgeleit

(mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof)

VIII. Zivilsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof

Ball

Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Frellesen

(stv. Vorsitzender)

Richterin am Bundesgerichtshof

Dr. Milger

Richterin am Bundesgerichtshof

Dr. Hessel

Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Achilles

Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Schneider

Richterin am Bundesgerichtshof

Dr. Fetzer

(außerdem Senat f. Anwaltssachen, Vertreterin der Präsidialrichterin)

Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Bünger

(in erster Linie Ermittlungsrichter III)

IX. Zivilsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Kayser

(außerdem Senat f. Anwalts-
sachen und Senat f. Patentan-
waltssachen)
(stv. Vorsitzender)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richterin am Bundesgerichtshof

Vill
Raebel
Prof. Dr. Gehrlein
Lohmann

(außerdem Senat f. Anwalts-
sachen)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Dr. D. Fischer
Dr. Pape
Grupp

(Vertreter in einem Spezialse-
nat)

Richterin am Bundesgerichtshof

Möhring

X. Zivilsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richterin am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Meier-Beck
Gröning
Mühlens

(außerdem Kartellsenat)
(stv. Vorsitzender)
(Vertreterin in einem Spezial-
senat)

Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Grabinski

(außerdem Senat f. Patentan-
waltssachen)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richterin am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Bacher
Hoffmann
Schuster
Dr. Deichfuß

(außerdem Kartellsenat)

(mit Wirksamwerden seiner
Ernennung zum Richter am
Bundesgerichtshof; außerdem
Kartellsenat)

XI. Zivilsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof

Richter am Bundesgerichtshof

Richter am Bundesgerichtshof

Richter am Bundesgerichtshof

Richter am Bundesgerichtshof

Richter am Bundesgerichtshof

Richter am Bundesgerichtshof

Richterin am Bundesgerichtshof

Wiechers

Dr. Joeres

Dr. Ellenberger

Dr. Grüneberg

Maihold

Dr. Matthias

Pamp

Dr. Menges

(stv. Vorsitzender)

(außerdem Kartellsenat)

(außerdem Dienstgericht des
Bundes)

(außerdem Dienstgericht des
Bundes)

XII. Zivilsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof

Richter am Bundesgerichtshof

Richterin am Bundesgerichtshof

Richterin am Bundesgerichtshof

Richter am Bundesgerichtshof

Richter am Bundesgerichtshof

Richter am Bundesgerichtshof

Richter am Bundesgerichtshof

Dose

Dr. Klinkhammer

Weber-Monecke

Dr. Vézina

Schilling

Dr. Günter

Dr. Nedden-Boeger

Dr. Botur

(stv. Vorsitzender)

II. Strafsenate

1. Strafsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Nack
Dr. Wahl
Rothfuß

(stv. Vorsitzender)
(Vertreter in einem Spezialsenat)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Graf
Prof. Dr. Jäger

(außerdem Senat f. Wirtschaftsprüfersachen, Senat f. Steuerberater- u. Steuerbevollmächtigtensachen)

Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Sander

(bis zum Wirksamwerden der Ernennung von Vizepräsident des Landgerichts Zeng zum Richter am Bundesgerichtshof)
(in erster Linie Ermittlungsrichterin VI)

Richterin am Bundesgerichtshof

Cirener

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Radtke
Zeng

(mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof)

Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Mosbacher

(mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof)

2. Strafsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Becker
Prof. Dr. Th. Fischer
Dr. Appl

(stv. Vorsitzender)
(außerdem Senat f. Notarsachen)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Schmitt
Dr. Berger

(in erster Linie Ermittlungsrichter V)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richterin am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Krehl
Dr. Eschelbach
Dr. Ott

(in erster Linie Ermittlungsrichterin I)

3. Strafsenat

Präsident
des Bundesgerichtshofs
Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Tolksdorf
Dr. Schäfer

(stv. Vorsitzender, Vertreter in
einem Spezialsenat)

Richter am Bundesgerichtshof
Richterin am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Pfister
Sost-Scheible
Hubert

(außerdem Präsidialrichterin)
(außerdem Senat f. Patentan-
waltssachen)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richterin am Bundesgerichtshof

Mayer
Gericke
Dr. Spaniol

(außerdem III. Zivilsenat)

4. Strafsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richterin am Bundesgerichtshof

NN
Dr. Mutzbauer
Roggenbuck

(stv. Vorsitzender)
(außerdem Senat f. Anwaltssa-
chen)
(außerdem III. Zivilsenat)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Cierniak
Dr. Franke
Bender

(in erster Linie Ermittlungsrichter
II)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Quentin
Reiter

5. Strafsenat

Vorsitzender Richter
am Bundesgerichtshof

Basdorf

(außerdem Senat f. Wirtschaftsprüfersachen, Senat f. Steuerberater- u. Steuerbevollmächtigensachen und Senat f. Anwaltssachen in Verfahren, die die Zulassung nach §§ 164 ff BRAO betreffen)

Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Raum

(stv. Vorsitzender; außerdem Kartellsenat, Senat f. Wirtschaftsprüfersachen, Senat f. Steuerberater- u. Steuerbevollmächtigensachen)

Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Schaal
Prof. Dr. Sander

(mit Wirksamwerden der Ernennung von Vizepräsident des Landgerichts Zeng zum Richter am Bundesgerichtshof)

Richterin am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof
Richter am Bundesgerichtshof

Dr. Schneider
Dölp
Prof. Dr. König

(außerdem Senat f. Anwaltssachen; Vertreter in zwei Spezialsenaten)

Richter am Bundesgerichtshof

Bellay

(Vertreter in zwei Spezialsenaten)

III. Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs

1. Planmäßige Ermittlungsrichter

Ermittlungsrichter I	Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Ott (außerdem 2. Strafsenat)
Ermittlungsrichter II	Richter am Bundesgerichtshof Bender (außerdem 4. Strafsenat)
Ermittlungsrichter III	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Büniger (außerdem VIII. Zivilsenat)
Ermittlungsrichter IV	Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Brückner (außerdem V. Zivilsenat)
Ermittlungsrichter V	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Berger (außerdem 2. Strafsenat)
Ermittlungsrichter VI	Richterin am Bundesgerichtshof Cirener (außerdem 1. Strafsenat)

2. Bereitschaftsdienst der Ermittlungsrichter

Neben den planmäßigen Ermittlungsrichtern nehmen am Bereitschaftsdienst der Ermittlungsrichter (B VI 2 f) teil:

Richter am Bundesgerichtshof **Halfmeier** (VII. Zivilsenat)

Richterin am Bundesgerichtshof **von Pentz** (VI. Zivilsenat)

Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Krehl** (2. Strafsenat)

Richter am Bundesgerichtshof **Born** (II. Zivilsenat)

Richterin am Bundesgerichtshof **Möhring** (IX. Zivilsenat)

Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Günter** (XII. Zivilsenat)

Richter am Bundesgerichtshof **Reiter** (4. Strafsenat)

IV. Große Senate

1. Großer Senat für Zivilsachen

Vorsitzender (kraft Gesetzes):	Präsident des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Tolksdorf
Mitglieder:	
I. Zivilsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Bornkamm Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Büscher
II. Zivilsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Bergmann Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Strohn
III. Zivilsenat:	Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Schlick Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Herrmann
IV. Zivilsenat:	Richter am Bundesgerichtshof Wendt Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Felsch
V. Zivilsenat:	Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Stresemann Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Lemke
VI. Zivilsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Galke Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Zoll
VII. Zivilsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Kniffka Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Eick
VIII. Zivilsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Ball Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Frellesen
IX. Zivilsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Kayser Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Raebel
X. Zivilsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Meier-Beck Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Gröning
XI. Zivilsenat:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ellenberger Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Joeres
XII. Zivilsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dose Vertreterin: Richterin am Bundesgerichtshof Weber-Monecke

2. Großer Senat für Strafsachen

Vorsitzender
(kraft Gesetzes): Präsident des Bundesgerichtshofs **Prof. Dr. Tolksdorf**

Mitglieder:

1. Strafsenat: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Nack**
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Wahl**
Vertreter (in dieser Reihenfolge):
 1. Richter am Bundesgerichtshof **Rothfuß**
 2. Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Graf**

2. Strafsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Th. Fischer**
Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Schmitt**
Vertreter:
 1. Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Appl**
 2. Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Krehl**

3. Strafsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Schäfer**
Richter am Bundesgerichtshof **Pfister**
Vertreter:
 1. Richter am Bundesgerichtshof **Hubert**
 2. Richterin am Bundesgerichtshof **Sost-Scheible**

4. Strafsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Mutzbauer**
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Franke**
Vertreter:
 1. Richter am Bundesgerichtshof **Cierniak**
 2. Richter am Bundesgerichtshof **Bender**

5. Strafsenat: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Basdorf**
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Raum**
Vertreter:
 1. Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Schneider**
 2. Richter am Bundesgerichtshof **Schaal**
Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Sander**
(mit Wirksamwerden der Ernennung von Vizepräsident des Landgerichts Zeng zum Richter am Bundesgerichtshof)

3. Mitglieder anderer Senate

Kartellsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Meier-Beck Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum
Dienstgericht des Bundes:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Bergmann Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Drescher
Senat für Notarsachen:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Galke Vertreterin: Richterin am Bundesgerichtshof Diederichsen
Senat für Anwaltssachen:	Richterin am Bundesgerichtshof Roggenbuck Vertreterin: Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Fetzer
Senat für Patentanwaltssachen:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Eick Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Hubert
Senat für Landwirtschaftssachen:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Lemke Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Stresemann
Senat für Wirtschaftsprüfersachen:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Jäger Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum
Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Jäger Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum

4. Vertretung in den Großen Senaten

Ist auch der namentlich benannte Vertreter des zu entsendenden Richters verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters in den jeweiligen Großen Senat ein.

Ist ein Richter als Mitglied für zwei verschiedene Senate berufen, so wirkt er als Mitglied desjenigen Senats mit, der in der obigen Reihenfolge als erster aufgeführt ist.

V. Die übrigen Senate

1. Kartellsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Bornkamm
Beisitzende Mitglieder:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Meier-Beck (stv. Vorsitzender, X. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum (5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Strohn (II. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kirchhoff (I. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Grüneberg (XI. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Bacher (X. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Deichfuß (X. ZS; mit Wirksamwerden seiner Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof)

2. Dienstgericht des Bundes

Besetzung für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2016

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Bergmann (II. ZS)
Stellvertretender Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Kniffka (VII. ZS)
ständige Beisitzer:	Richterin am Bundesgerichtshof Safari Chabestari (VII. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Drescher (II. ZS)
Vertreter der ständigen Beisitzer:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Koch (I. ZS) Richterin am Bundesgerichtshof Harsdorf-Gebhardt (IV. ZS)
nichtständige Beisitzer:	
a) Mitglieder des Bundesgerichtshofs	
Beisitzer:	Richter am Bundesgerichtshof Pamp (XI. ZS) Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Menges (XI. ZS)
Vertreter:	Richterin am Bundesgerichtshof Diederichsen (VI. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Pauge (VI. ZS)
b) Mitglieder des Bundesverwaltungsgerichts	
Beisitzer:	Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Heitz Richterin am Bundesverwaltungsgericht Thomsen
Vertreter:	Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Maidowski Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Burmeister

- c) Mitglieder des **Bundesfinanzhofs**
Beisitzer: Richter am Bundesfinanzhof **Heger**
Richter am Bundesfinanzhof **Krüger**
Vertreter: Richter am Bundesfinanzhof **Hübner**
Richter am Bundesfinanzhof **Manz**
- d) Mitglieder des **Bundesarbeitsgerichts**
Beisitzer: Richter am Bundesarbeitsgericht **Reinfelder**
Richter am Bundesarbeitsgericht **Dr. Spinner**
Vertreterinnen: Richterin am Bundesarbeitsgericht **Spelge**
Richterin am Bundesarbeitsgericht **Rachor**
- e) Mitglieder des **Bundessozialgerichts**
Beisitzer: Richter am Bundessozialgericht **Prof. Dr. Spellbrink**
Richterin am Bundessozialgericht **Dr. Günniker**
Vertreter: Richter am Bundessozialgericht **Dr. Becker**
Richterin am Bundessozialgericht **Dr. Düring**
- f) Mitglieder des **Bundesrechnungshofes**
Beisitzer: Direktor beim Bundesrechnungshof **Rahm**
Ministerialrat beim Bundesrechnungshof **Fuhs**
Vertreter: Direktorin beim Bundesrechnungshof **Kranz**
Ministerialrat beim Bundesrechnungshof **Dr. Mähring**
Direktor beim Bundesrechnungshof **Erb**
Ministerialrat beim Bundesrechnungshof **Reinert**

3. Senat für Notarsachen

Besetzung für die Zeit vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2015 (§ 107 BNotO)

- Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof **Galke** (VI. ZS)
- Beisitzende Mitglieder
des Bundesgerichtshofs: Richterin am Bundesgerichtshof **Diederichsen**
(VI. ZS, stv. Vorsitzende)
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Appl** (2. StS)
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Herrmann** (III. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof **Wöstmann** (III. ZS)
Richterin am Bundesgerichtshof **von Pentz** (VI. ZS)
- Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof **Wellner** (VI. ZS)
Richter am Bundesgerichtshof **Rothfuß** (1. StS)
Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Schmidt-Räntsch** (V. ZS)
- Ehrenamtliche Beisitzer: Notarin **Dr. Doyé**
Notarin **Dr. Brose-Preuß**
Notar **Dr. Frank**
Rechtsanwalt und Notar **Müller-Eising**
Rechtsanwalt und Notar **Dr. Strzyz**

4. Senat für Anwaltssachen

Vorsitzender (kraft Gesetzes):	Präsident des Bundesgerichtshofs Prof. Dr. Tolksdorf
Stellvertretender Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Kayser (IX. ZS)
Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofs:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Basdorf (5. StS; nur in Verfahren, die die Zulassung nach §§ 164 ff BRAO betreffen) Richterin am Bundesgerichtshof Roggenbuck (4. StS) Richterin am Bundesgerichtshof Lohmann (IX. ZS) Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Fetzer (VIII. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. König (5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Seiters (III. ZS)
Vertreter:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Büscher (I. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Stöhr (VI. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Grupp (IX. ZS)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Rechtsanwalt Dr. Braeuer Rechtsanwalt Dr. Frey Rechtsanwältin Dr. Hauger Rechtsanwalt Dr. Martini Rechtsanwalt Prof. Dr. Quaas Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Stüer Rechtsanwalt Dr. Wüllrich

5. Senat für Patentanwaltssachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Kayser (IX. ZS)
Stellvertretender Vorsitzender:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Eick (VII. ZS)
Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofs:	Richter am Bundesgerichtshof Hubert (3. StS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Grabinski (X. ZS)
Vertreter:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schäfer (3. StS) Richter am Bundesgerichtshof Pauge (VI. ZS) Richterin am Bundesgerichtshof Mühlens (X. ZS)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Patentanwalt Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Becker Patentanwalt Dipl.-Ing. Lasch Patentanwalt Dipl.-Phys. von Rohr Patentanwalt Dipl.-Phys. Schaafhausen Patentanwalt Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. Weller

6. Senat für Landwirtschaftssachen

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Stresemann (V. ZS)
Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofs:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Lemke (stv. Vorsitzen- der, V. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Dr. Czub (V. ZS)
Vertreter:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kazele (V. ZS) Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Schmidt-Räntsch (V. ZS)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Landwirt Obster Landwirt Köhler Diplomlandwirt Rukwied Landwirt Siebers Diplom-Agraringenieur Beer Landwirt Kröger Diplomlandwirt Karle Landwirt Kees

7. Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Basdorf (5. StS)
Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofs:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum (stv. Vorsitzender, 5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Jäger (1. StS)
Vertreter:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. König (5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Bellay (5. StS)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Wirtschaftsprüfer Dr. Aicher Wirtschaftsprüfer Dr. Helmert Wirtschaftsprüfer Hentschel Vereidigter Buchprüfer Dr. Paulsen Wirtschaftsprüferin Vieler

8. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Basdorf (5. StS)
Beisitzende Mitglieder des Bundesgerichtshofs:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum (stv. Vorsitzender, 5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Prof Dr. Jäger (1. StS)
Vertreter:	Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. König (5. StS) Richter am Bundesgerichtshof Bellay (5. StS)
Ehrenamtliche Beisitzer:	Steuerberater Dr. Große-Hokamp Steuerbevollmächtigte Grunewald Steuerberater Heuermann Steuerberater Schulze Steuerberaterin Warttinger

VI. Vorrang der Aufgaben und Vertretung

1. Vorrang der Aufgaben

- a) Die Anforderung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, der Großen Senate, des Dienstgerichts des Bundes, des Kartellsenats, des Senats für Notarsachen, des Senats für Anwaltssachen (insoweit jedoch mit der Ausnahme, dass im Falle der Vertretung im Vorsitz eines allgemeinen Zivilsenats diese vorrangig ist), des Senats für Patentanwaltssachen, des Senats für Landwirtschaftssachen, des Senats für Wirtschaftsprüfersachen und des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen geht in dieser Reihenfolge allen anderen Anforderungen vor.

Gehört ein Richter verschiedenen (allgemeinen) Zivilsenaten an, so geht seine Tätigkeit in dem Senat mit der geraden, hilfsweise mit der höheren Bezifferung vor.

Die Tätigkeit im III. Zivilsenat in Verfahren nach § 201 GVG hat Vorrang vor der Tätigkeit in einem Strafsenat.

- b) Die ermittelungsrichterlichen Aufgaben gehen anderen Aufgaben vor.

Das gilt nicht, wenn derjenige, der die ermittelungsrichterliche Aufgabe wahrzunehmen hätte, als Berichterstatter an einer mündlichen Verhandlung in Zivilsachen oder an einer Hauptverhandlung in Strafsachen beteiligt ist, für die Dauer der Verhandlung und einer sich anschließenden und am Verhandlungstag bis zur Verkündung einer Entscheidung andauernden Beratung in den Sachen, die Gegenstand der Verhandlung waren.

Der Vorrang der ermittelungsrichterlichen Aufgabe gilt auch dann nicht, wenn derjenige, der sie wahrzunehmen hätte, an einer mündlichen Verhandlung in Zivilsachen oder an einer Hauptverhandlung in Strafsachen beteiligt ist und ohne seine Beteiligung die mündliche Verhandlung nicht ohne erhebliche Verzögerung begonnen oder nicht ohne Unterbrechung zu Ende geführt werden könnte, für die Dauer der Verhandlung und einer sich anschließenden und am Verhandlungstag bis zur Verkündung einer Entscheidung andauernden Beratung in den Sachen, die Gegenstand der Verhandlung waren.

Der Vorrang der ermittelungsrichterlichen Aufgabe gilt ferner dann nicht, wenn und solange derjenige, der sie wahrzunehmen hätte, als Vorsitzender eines Strafsenats oder als Vertreter im 5. Strafsenat tätig sein muss.

- c) Die Mitwirkung im Präsidium und im Präsidialrat geht anderen Aufgaben – mit Ausnahme der ermittelungsrichterlichen Aufgaben – vor.
- d) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidialrichters geht ebenfalls anderen Aufgaben vor. Das gilt nicht unter den Voraussetzungen, wie sie oben unter Buchstabe b), Absätze 2 bis 3, Absatz 4 Fall 1 einschränkend auch für den Vorrang der ermittelungsrichterlichen Aufgaben vorgesehen sind.

2. Vertretung

a) in den Zivilsenaten

- aa) Es vertreten sich jeweils gegenseitig die Mitglieder des I. und des X. Zivilsenats, des II. und des XI. Zivilsenats, des III. und des VI. Zivilsenats, des IV. und des VIII. Zivilsenats, des V. und des VII. Zivilsenats sowie des IX. und des XII. Zivilsenats.
- bb) Ist eine Vertretung nach Buchst. aa) nicht möglich, kann jeder Zivilsenat alle anderen Senate in ihrer nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit der Nummer des dem vertretungsbedürftigen Senat nachfolgenden Senats, auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch nehmen.

b) in den Strafsenaten

- aa) Die Vertretung in einem anderen Strafsenat geht der Tätigkeit im eigenen Strafsenat, die Vertretung im 5. Strafsenat geht auch einer sonstigen Vertretungstätigkeit vor, es sei denn, der eigene Strafsenat würde durch den Vertretereinsatz seinerseits beschlussunfähig oder das zur Vertretung berufene Senatsmitglied hat im eigenen Strafsenat an einer zur Zeit der Anforderung des Vertreters terminierten Spruchsache mitzuwirken.
- bb) Es vertreten sich jeweils gegenseitig die Mitglieder des 1. und des 3. Strafsenats sowie die Mitglieder des 2. und des 4. Strafsenats.
- cc) Ist eine Vertretung nach Buchst. bb) nicht möglich, kann jeder der Strafsenate 1, 2, 3 und 4 jeden anderen dieser Senate in der nummernmäßigen Reihenfolge, beginnend mit der Nummer des dem vertretungsbedürftigen Senat nachfolgenden Senats, auf Gewährung eines Vertreters in Anspruch nehmen.
- dd) Zur Vertretung der Mitglieder des 5. (Leipziger) Strafsenats sind – in dieser Reihenfolge – Richter am Bundesgerichtshof Dr. Eschelbach, Richter am Bundesgerichtshof Hubert, Richterin am Bundesgerichtshof Roggenbuck und Richterin am Bundesgerichtshof Cirener berufen. Nach einem Vertretungseinsatz tritt der namentlich benannte Vertreter an das Ende der Reihe. Sind sämtliche namentlich benannten Vertreter verhindert, sind die jeweils dienstjüngsten Mitglieder, sodann die jeweils nächstdienstjüngsten Mitglieder der Strafsenate 2, 3, 4 und 1 berufen. Eine Sitzungswoche beim 5. Strafsenat gilt als ein Vertretungseinsatz.
- ee) Die planmäßigen Ermittlungsrichter werden zur Vertretung in den Strafsenaten 1 - 4, der Präsidialrichter/die Präsidialrichterin wird zur Vertretung in den Strafsenaten nicht herangezogen.

c) in den übrigen Senaten

- aa) Die Mitglieder des Kartellsenats werden von den Mitgliedern des I. Zivilsenats vertreten.
- bb) Weitere Vertreter der Mitglieder des Senats für Notarsachen sind die Mitglieder des III. Zivilsenats.
- cc) Weitere Vertreter der Mitglieder des Senats für Anwaltssachen sind die Mitglieder des VII. Zivilsenats.
- dd) Weitere Vertreter der Mitglieder des Senats für Landwirtschaftssachen sind die Mitglieder des V. Zivilsenats.
- ee) Weitere Vertreter der Mitglieder der Senate für Wirtschaftsprüfersachen sowie für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen sind die Mitglieder des 5. Strafsenats.

d) Bestimmung der im Einzelfall zur Vertretung berufenen Senatsmitglieder

Soweit ein Senat gemäß der vorstehenden Vertretungsregelung einen nicht bestimmt bezeichneten Vertreter zur Verfügung zu stellen hat, sind die dem Senat angehörenden Richter am Bundesgerichtshof in der Reihenfolge vom niedrigsten bis zum höchsten Dienstalter nacheinander zur Vertretung berufen. Ist der hiernach zur Vertretung berufene Richter am Bundesgerichtshof an der Vertretung verhindert, so tritt der im Dienstalter folgende Richter am Bundesgerichtshof für ihn ein.

e) Vertretung der Ermittlungsrichter

- aa) Die Ermittlungsrichter I und III, II und VI sowie IV und V vertreten sich jeweils gegenseitig.
- bb) Ist der Vertreter verhindert, so treten die übrigen Ermittlungsrichter, beginnend mit dem Ermittlungsrichter VI, in absteigender Reihenfolge an seine Stelle.
- cc) Ist auch der an letzter Stelle zur Vertretung berufene Ermittlungsrichter verhindert, so werden für ihn in folgender Reihenfolge als Vertreter tätig:

- Richterin am Bundesgerichtshof **Möhring**,
- Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Eschelbach**,
- Richterin am Bundesgerichtshof **Roggenbuck**,

das jeweils dienstjüngste Mitglied des 1., sodann des 2. und schließlich des 4. Strafsenats.

Ist das jeweils dienstjüngste Mitglied bereits nach einer der vorangegangenen Regelungen zur Vertretung berufen, so tritt an seine Stelle das nach ihm dienstjüngste Senatsmitglied, sofern es nicht mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidialrichters betraut ist.

dd) Über Ablehnungsgesuche gegen einen Ermittlungsrichter entscheidet

- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters I der Ermittlungsrichter VI,
- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters II der Ermittlungsrichter V,
- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters III der Ermittlungsrichter IV,
- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters IV der Ermittlungsrichter III,
- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters V der Ermittlungsrichter II,
- bei Ablehnung des Ermittlungsrichters VI der Ermittlungsrichter I.

Für den Fall der Verhinderung des zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch Berufenen gilt die Vertretungsregelung entsprechend.

f) Bereitschaftsdienst der Ermittlungsrichter

Im Geschäftsbereich der Ermittlungsrichter besteht ein Bereitschaftsdienst für die Zeit von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, freitags ab 14 Uhr sowie ganztägig für die dienstfreien Tage. Die Richter, die am Bereitschaftsdienst teilnehmen, werden jeweils für ein Jahr im Voraus durch Beschluss des Präsidiums bestimmt. Die Reihenfolge und der Zeitpunkt ihrer Heranziehung zum Bereitschaftsdienst werden durch den dienstältesten Ermittlungsrichter jeweils im Voraus festgelegt.

Der planmäßige Ermittlungsrichter ist auch während der Bereitschaftsdienstzeiten zuständig, wenn sein Tätigwerden wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Sache – auch unter Berücksichtigung etwaiger besonderer Kenntnisse aufgrund einer Vorbefassung – geboten erscheint. Ist dies nicht der Fall oder ist er verhindert oder nicht erreichbar, so ist der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Richter zuständig.

C. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes

(Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes – RsprEinhG – vom 19. Juni 1968, BGBl. I S. 661)

1. Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:

der Präsident des Bundesgerichtshofs **Prof. Dr. Tolksdorf**,

die Vorsitzenden der jeweils beteiligten Senate des Bundesgerichtshofs.

Bei Verhinderung des Präsidenten des Bundesgerichtshofs tritt das dienstälteste Mitglied, bei dessen Verhinderung das im Dienstalder folgende Mitglied der Großen Senate in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes ein (§ 3 Abs. 3 RsprEinhG, § 132 Abs. 6 Satz 3 GVG).

Bei Verhinderung des Vorsitzenden eines beteiligten Senats tritt sein regelmäßiger Vertreter im Vorsitz und bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalder ein. Tritt der regelmäßige Vertreter anstelle des Vorsitzenden in den Gemeinsamen Senat ein und ist er zugleich als Mitglied des Gemeinsamen Senats nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes bestimmt, so tritt für ihn als zu entsendendes Mitglied sein Vertreter ein.

2. In den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 RsprEinhG für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 entsandt:

I. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Büscher**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Pokrant**

II. Zivilsenat: Richterin am Bundesgerichtshof **Caliebe**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Strohn**

III. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Herrmann**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Wöstmann**

IV. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Wendt**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Felsch**

V. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Lemke**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Schmidt-Räntsch**

- VI. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Wellner**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Stöhr**
- VII. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Eick**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Kosziol**
- VIII. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Frellesen**
Vertreterin:
Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Milger**
- IX. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Gehrlein**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Vill**
- X. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Gröning**
Vertreterin:
Richterin am Bundesgerichtshof **Mühlens**
- XI. Zivilsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Joeres**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Ellenberger**
- XII. Zivilsenat: Richterin am Bundesgerichtshof **Weber-Monecke**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Klinkhammer**
1. Strafsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Wahl**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Rothfuß**
2. Strafsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Appl**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Th. Fischer**
3. Strafsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Hubert**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Schäfer**
4. Strafsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Mutzbauer**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Franke**
5. Strafsenat: Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Raum**
Vertreterin:
Richterin am Bundesgerichtshof **Dr. Schneider**

Großer Senat für Zivilsachen:	Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Schlick Vorsitzende Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Stresemann 1. Vertreter: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Dose 2. Vertreter: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Bergmann
Großer Senat für Strafsachen:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Basdorf Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Nack 1. Vertreter: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Becker 2. Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Th. Fischer
Kartellsenat:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Meier-Beck Richter am Bundesgerichtshof Dr. Raum 1. Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Strohn 2. Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kirchhoff
Dienstgericht des Bundes:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Drescher Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Pamp
Senat für Notarsachen:	Richterin am Bundesgerichtshof Diederichsen Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Appl
Senat für Anwaltssachen:	Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Kayser Richterin am Bundesgerichtshof Roggenbuck Vertreter: Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Basdorf
Senat für Patentanwalts- sachen:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Eick Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Schäfer
Senat für Landwirtschafts- sachen:	Richter am Bundesgerichtshof Dr. Lemke Vertreter: Richter am Bundesgerichtshof Dr. Czub

Senat für Wirtschaftsprüfer-
sachen:

Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Jäger**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Raum**

Senat für Steuerberater-
und Steuerbevollmächtig-
tensachen:

Richter am Bundesgerichtshof **Prof. Dr. Jäger**
Vertreter:
Richter am Bundesgerichtshof **Dr. Raum**

Ist auch der namentlich benannte Stellvertreter des zu entsendenden Richters verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienstalters in den Gemeinsamen Senat ein.

Anhang: Sitzungstage und Sitzungssäle

	Sitzungstage	Sitzungssäle
I. Zivilsenat	Donnerstag (Hauptsitzungstag) Mittwoch	H 123 H 223
II. Zivilsenat	Dienstag (Hauptsitzungstag) Donnerstag	H 123 H 123
III. Zivilsenat	Donnerstag, Montag	N 004, N 010
IV. Zivilsenat	Mittwoch	N 010
V. Zivilsenat	Donnerstag (Dienstzimmer) Freitag (Hauptsitzungstag)	N 106 N 004
VI. Zivilsenat	Dienstag (Hauptsitzungstag) Freitag	N 004 ^{*)} H 123
VII. Zivilsenat	Donnerstag, Montag	H 222
VIII. Zivilsenat	Mittwoch, Montag	N 004, H 222
IX. Zivilsenat	Donnerstag (Hauptsitzungstag) Dienstag	N 010 H 222 ^{****)}
X. Zivilsenat	Dienstag (Hauptsitzungstag) (Patentsenat) Donnerstag	H 223 H 223
XI. Zivilsenat	Dienstag (Hauptsitzungstag) Mittwoch	N 010 H 123
XII. Zivilsenat	Mittwoch	H 123
1. Strafsenat	Dienstag (Donnerstag)	E 101 ^{**)}
2. Strafsenat	Mittwoch (Freitag)	E 101 ^{**)}
3. Strafsenat	Donnerstag	E 101 ^{**)}
4. Strafsenat	Donnerstag (Dienstag)	E 101 ^{**)}
5. Strafsenat	Montag bis Freitag	Leipzig
Kartellsenat	Dienstag	N 004
Anwaltssenat	Montag	N 004
Notarsenat	Montag	N 010
Patentanwaltssenat	Montag	N 004 ^{***)}

^{*)} bei Kollision mit Kartellsenat: H 123

^{**)} Ausweichmöglichkeiten: H 123, H 222, H 223

^{***)} Ausweichmöglichkeit: H 222

^{****)} Ausweichmöglichkeit: H 123